

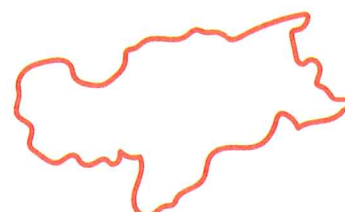
LEBEN MIT CORONA.

SICHER IN DEN NEUSTART.

Ein Vademekum
über Regeln, Förderungen
und Empfehlungen.



Phase 2



neustart.provinz.bz.it

#NeustartSüdtirol
#AltoAdigesiriparte
#ipiunindôiaSüdtirol



Ausgabe 1: Stand 8. Mai 2020

WICHTIGE HINWEISE ZU DIESEM VADEMEKUM.

Die vorliegende Fassung soll der Bevölkerung eine Zusammenfassung und Übersicht über die verschiedenen Regeln, Förderungen und Empfehlungen zum Neustart nach der Corona-Krise lt. dem am 8. Mai 2020 verabschiedeten Landesgesetz bieten. Die Drucklegung erfolgte mit Stand zum 8. Mai 2020.

Die hier enthaltenen Informationen und Regeln können durch neue Verordnungen ergänzt und angepasst werden, wie dies das entsprechende Landesgesetz vorsieht, das den Landeshauptmann dazu delegiert.

Für alles, was durch das neue Landesgesetz nicht geregelt wird, gelten die bisherigen Verordnungen des Landeshauptmannes und die staatlichen Dekrete der Regierung.

Weitere laufende Aktualisierungen bitte auf neustart.provinz.bz.it abrufen.

Druck: Athesia Bozen, am 9. Mai 2020

AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL

AUTONOME PROVINZ
BOZEN – SÜDTIROL



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO – ALTO ADIGE

PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN – SÜDTIROL

Südtiroler
Sanitätsbetrieb



Azienda Sanitaria
dell'Alto Adige

Azienda Sanitaria de Sudtiroi

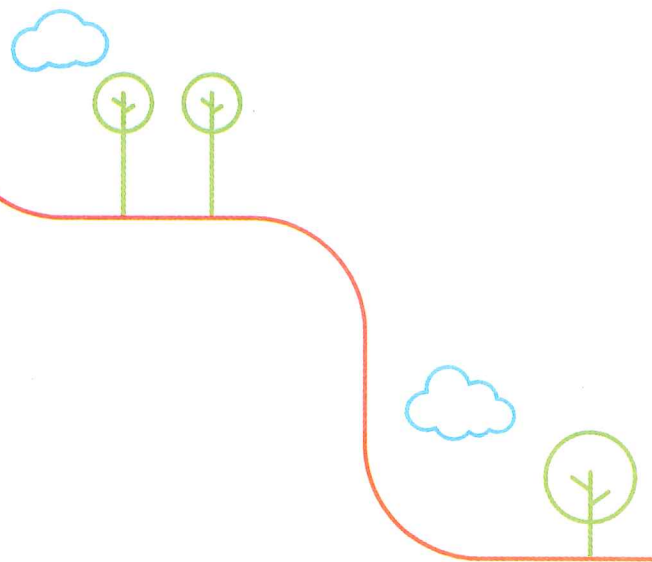
PSYCHOLOGISCHE HILFE IN CORONA-ZEITEN.



DU
BRAUCHST
HILFE?



Für Infos und Kontakte
www.dubistnichtallein.it



Inhaltsangabe

Einleitung.....	5
Der Neustart in Südtirol. Leitlinien für Phase 2.....	6
Schritt für Schritt vorwärts.....	8
Allgemeine Verhaltensregeln.....	10
Mund-Nasen-Bedeckung.....	11
Sport und Freizeit.....	12
Öffentliche Verkehrsmittel.....	13
Regeln für wirtschaftliche und andere Tätigkeiten.....	14
Schule und Bildung.....	18
Familie und Kinder.....	19
Das Virus im Visier.....	20
Förder- und Hilfsmaßnahmen.....	22
Familie und Soziales.....	23
Wohnbau.....	25
Land und Gemeinden.....	26
Arbeit.....	27
Vereine.....	28
Wirtschaft.....	29

Corona, Covid oder SARS-CoV-2?

Corona-Virus: Umgangssprachlich für das neue Virus. Auch: neues, neuartiges Corona-Virus.

SARS-CoV 2: Technisch vollständige Bezeichnung des Virus.

CoViD-19: Corona Virus Disease – die Erkrankung, die sich zur Pandemie ausgebreitet hat.
19 bezieht sich auf das Jahr der ersten Feststellung 2019.

DER 
SÜDTIROLER
WEG.

Einleitung.

Südtirol übernimmt Verantwortung.

Jetzt ist Verantwortung gefragt! Verantwortung für sich selbst, für die Mitmenschen und damit für ganz Südtirol. Jede und jeder Einzelne ist gefordert – es liegt an uns allen, ob wir den vorzeitigen Eintritt in die Phase 2 der Corona-Krise bewältigen. Wir Südtirolerinnen und Südtiroler müssen lernen, mit dem Corona-Virus zu leben und die Vorsorgemaßnahmen in unserem Alltag als Selbstverständlichkeit anzunehmen. Denn die gesundheitliche Corona-Vorsorge ist die zentrale Säule, um die Phase der Lockerungen zu bestehen und Schritt für Schritt in eine Normalität zurückzukehren.

Wir als Südtiroler Landesregierung haben, nachdem unsere Forderungen nach einer regionalen Staffe- lung in Rom nicht gehört wurden, am 30. April 2020 einen Landesgesetzentwurf verabschiedet, der den Lockdown beendet und die Wiederaufnahme der Tätigkeiten regelt. Nach einem italienweit einheit- lichen Vorgehen in der akuten Notsituation will das Land Südtirol die Corona-Phase 2 im Sinne der Süd- tiroler Autonomie selbständig gestalten – also in je- nen Bereichen des Lebens und der Wirtschaft, in denen das Land Südtirol autonome Befugnisse hat.

Voraussetzung dafür ist die epidemiologische Entwick- lung in Südtirol mit einem Ansteckungsindex (R0) von derzeit weniger als 1. Der Südtiroler Landtag hat den Gesetzentwurf am 8. Mai 2020 mit großer Mehrheit verabschiedet; somit trat er mit sofortiger Wirkung am 8. Mai 2020 in Kraft. Wir wissen heute nicht, wie die römische Regierung sich verhalten wird und ob sie ihn möglicherweise anfechten will, um ihn wieder außer Kraft zu setzen, was nur über ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs möglich wäre.

Aber eines ist sicher: Die Südtirolerinnen und Süd- tiroler – wir alle! – können selbst dazu beitragen, unseren autonomen Südtiroler Weg der Lockerungen durchzusetzen. Indem wir alle Eigenverantwortung zeigen, die Sicherheitsregeln einhalten und damit eine zweite Welle der Epidemie verhindern. Wir haben es in der Hand – bitte bedenken wir dies, wenn wir nun unseren neuen Alltag leben!

Die Südtiroler Landesregierung

PS. Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf den Online-Portalen der Südtiroler Landesverwaltung über eventuelle künftige Neuerungen, Ergänzungen oder Änderungen der in dieser Broschüre dargestellten Maßnahmen und Regelungen.

neustart.provinz.bz.it

Der Neustart in Südtirol. Leitlinien für Phase 2.

Von uns allen hängt es jetzt ab!

Der Neustart nach dem Lockdown kann nur gelingen, wenn jeder Einzelne verantwortungsvoll dazu beiträgt. Es liegt an uns! Eigenverantwortung und Respekt sind notwendig, um Schritt für Schritt die Freiheit zurück-erlangen zu können. Es geht darum, dass wir alle lernen, mit dem Corona-Virus zu leben und unseren Alltag entsprechend darauf ab-zustimmen. Nur dadurch kann eine zweite Infektionswelle mit einem neuen Lockdown vermieden werden.

→ Schrittweise Öffnung.

Nachdem die akute Phase 1 durch die Mithilfe der gesamten Bevölkerung gut gemeistert werden konnte, können nun die einzelnen wirtschaftlichen Tätigkeiten ebenso wie öffentliche Strukturen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Schritt für Schritt wieder geöffnet werden. Dies ist jedoch nicht eine Rückkehr zur „Normalität“ wie vor Corona, denn wir müssen mit Corona leben lernen sowie uns und andere schützen.

→ Stärkung des Gesundheitssystems.

Das Gesundheitssystem wird ausgebaut und ge-stärkt. Einerseits werden Testkapazitäten erhöht und Dienste ausgebaut, um die schnelle Rück-verfolgung der Infizierten und die Isolation um-gehend zu organisieren. Andererseits werden die allgemeinen Dienste für die Patienten wieder hochgefahren, um die Vorsorge der Bevölkerung sowie Behandlung von Kranken zu garantieren. Am

Krankenhaus Bozen wird eine eigene, spezialisierte Covid-19-Intensivstation eingerichtet.

→ Hilfspakete für Familien und Wirtschaft.

Für den Neustart hat die Landesregierung ein breites Paket an Unterstützungs- und Förder-maßnahmen aufgelegt. Es geht darum, Liquidität zu garantieren, Härtefälle aufzufangen und die Konjunktur anzukurbeln. Ziel ist es, mit möglichst wenig Schaden aus der Krise zu kommen.

→ Überwachung durch Expertenkommission.

Die weitere Entwicklung der Corona-Krise wird von einer eigenen Fachkommission aus Experten unter anderen der Bereiche Epidemiologie, Sta-tistik sowie Hygiene und öffentliche Gesundheit überwacht. Diese wird der Politik bei Bedarf ge-eignete Maßnahmen empfehlen.

→ App auf freiwilliger Basis.

Eine Contact-Tracing-App wird helfen, das Coro-na-Virus einzudämmen. Wenn jemand mit dem Virus angesteckt ist, kann das System Daten über die engeren Kontakte in jüngerer Zeit liefern und die Betroffenen automatisch informieren – dies alles anonymisiert und unter strengem Respekt der Privatsphäre. Es ist wichtig, dass möglichst viele mitmachen und sich die App herunterladen, sobald diese verfügbar ist.

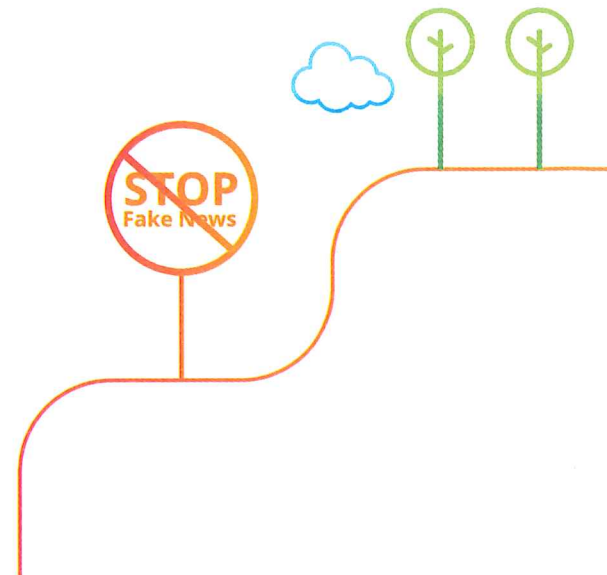
DIE NEUE BEWEGUNGSFREIHEIT.

- Du kannst dich frei auf dem Südtiroler Landesgebiet fußläufig oder mit jeglichem Verkehrsmittel bewegen. Du brauchst dafür KEINE Eigenerklärung und auch KEINEN triftigen Grund mehr.
- Außerhalb Südtirols gilt in Italien die Notverordnung des Ministerpräsidenten. Neben den bekannten triftigen Gründen kann man innerhalb der Region und damit im Trentino auch Angehörige und Partner besuchen. Im Trentino ist dafür eine Eigenerklärung nötig.
- In ein anderes Gebiet außerhalb der Region kann man sich nur aus Arbeits- und Gesundheitsgründen oder aufgrund absoluter Dringlichkeit bewegen. Wenn Österreich und die Schweiz die Einreise erlauben, kann auch die Staatsgrenze passiert werden.
- Leben mit Corona bedeutet, bestimmte Verhaltensregeln im zwischenmenschlichen Kontakt mit anderen Menschen – jene, die nicht im selben Haushalt leben – zu berücksichtigen: Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung, Hygieneregeln. Unter dieser Berücksichtigung kannst du auch wieder Familie und Freunde besuchen.
- **Achtung:** Menschenansammlungen sind bis auf Weiteres verboten.

WAHR ODER FALSCH?

Die Corona-Krise und alles, was damit zusammenhängt, steht auch in Südtirol seit Monaten im Zentrum des Interesses und der Berichterstattung. Vor allem im Internet und über soziale Medien werden zahlreiche Nachrichten verbreitet, die nicht der Wahrheit entsprechen – auch wenn sie manchmal schlüssig erscheinen (Fake News).

Nutze bitte institutionelle Online-Portale wie **neustart.provinz.bz.it**, **provinz.bz.it/coronavirus** oder Webseiten anderer offizieller Behörden, um wahrheitsgetreue, aktuelle Informationen zu erhalten oder um Informationen aus anderen Quellen zu überprüfen. Auch öffentliche Radio- und TV-Stationen bieten zuverlässige Informationen, ebenso seriöse Tageszeitungen, Magazine oder andere etablierte Medien.



Schritt für Schritt vorwärts.

Zeitschiene der Öffnungen.

8. Mai



Gesamter Einzelhandel



Alle Tätigkeiten
von Industrie,
Handwerk und Handel
(teilweise schon tätig)



Sozialdienste können
wieder angeboten werden



Freischwimmbäder

11. Mai



Dienstleistungs-
tätigkeiten



Friseure, Schönheitspfleger,
Dienste an der Person



Gastronomie, Verabreichung
von Speisen, Ausschank
von Getränken



Künstlerische und kulturelle
Tätigkeiten inkl. Museen,
Bibliotheken und Jugendzentren

18. Mai



Kleinkindbetreuung
und Notbetreuung
in Kindergarten
und Schule



Gottesdienste

25. Mai



Beherbergungsbetriebe
und touristische
Tätigkeiten



Seilbahnanlagen

Sommer



Sommerbetreuung
unter erhöhten
Sicherheitsregeln
für Kinder

Kindergarten,
Schulen,
Universitäten



Herbst

→ Veranstaltungen, Events.

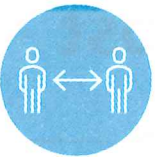
Veranstaltungen sind nicht zugelassen. Der Landeshauptmann kann mit einer eigenen Verordnung solche erlauben, wo es keinen Kontakt zwischen den Teilnehmern gibt, z.B. Auto-Kinos, etc.

→ Kirchliche Veranstaltungen.

Kirchliche Veranstaltungen wie Messen wird der Landeshauptmann mit Verordnung festlegen und dabei Bezug auf das Sicherheitsprotokoll der Bischofskonferenz nehmen.

Allgemeine Verhaltensregeln.

Bitte trage auch du Verantwortung.



NEU: Halte **2 Meter Abstand** zu anderen ein.
Mit dir im Haushalt lebende Personen sind davon ausgenommen.



Bedecke Mund und Nase mit einer Maske oder einem Schlauchtuch oder einem geeigneten Schutz, wenn du anderen begegnest:

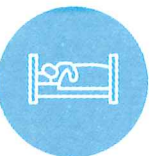
- Immer in allen geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Hier muss zudem mindestens 1 Meter Abstand zu anderen eingehalten werden.
- Generell bei Kontakten **UNTER 2 Metern** (auch im Freien)
- Wenn die Möglichkeit besteht, andere Personen zu kreuzen, wie an stark frequentierten Orten (z.B. Bürgersteig, Fußgängerzonen).



Beachte die **Hygienerichtlinien** und desinfiziere regelmäßig deine Hände. Du solltest immer Desinfektionsmittel mit dabei haben.



Bleibe bei über 37,5 Grad **Fieber zuhause** und rufe deinen Arzt an.



Wenn du unter Quarantäne stehst oder krank bist, darfst du dein **Zuhause** nicht verlassen.



Für mehr Sicherheit: Lade dir die **App** herunter, sobald diese verfügbar ist.

Mund-Nasen-Bedeckung.

Schütze andere und dich.



→ Was kann als Mund-Nasen-Bedeckung dienen?

Du kannst eine Maske, ein Schlauchtuch, einen Schal bzw. jegliche, möglichst engmaschig gewebene Textilie als mechanische Barriere verwenden; ebenso eine Maske aus Papier oder eine selbstgemachte Mund-Nasen-Bedeckung.

→ Zu welchem Zweck?

Das Bedecken von Mund und Nase schützt deine Mitmenschen vor der gefährlichen Tröpfcheninfektion (Fremdschutz). Es schützt aber auch dich vor einer Ansteckung durch Schmierinfektion. Indem alle Mund und Nase bedecken, reduziert sich für jede/n Einzelne/n die Infektionsgefahr.

→ Wann verwenden?

Immer wenn du dein Zuhause verlässt. Bei sozialen Kontakten außerhalb des eigenen Haushalts muss damit Mund und Nase bedeckt werden. Der jeweilige Mindestabstand ist immer einzuhalten. Menschenansammlungen sind verboten.

→ Wie gebrauchen?

Die Barriere muss eng anliegen und vollflächig Mund und Nase bedecken. Textilbedeckung täglich bei 60 Grad waschen. Papiermaske nur einmal verwenden. Achtung: Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist kein absoluter medizinischer Schutz, sondern eine Vorsorgemaßnahme.

COVID-19. DIE WICHTIGSTEN SYMPTOME.

Die Covid-19-Erkrankung ist derzeit Gegenstand intensiver Forschungen und vieles ist noch nicht bekannt. Es handelt sich um eine Lungenkrankheit, die vom Virus SARS-COV-2 ausgelöst wird.

Als häufige Symptome werden derzeit genannt: Fieber, trockener Husten, Erschöpfung, starke Kopfschmerzen oder Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns. Zahlreiche Infizierte haben keine Symptome, können aber andere Menschen anstecken. Hauptinfektionsquelle ist die Tröpfcheninfektion. Die Krankheit kann schwere Verläufe haben, die bis zum Tod führen können.

DU DENKST, DU BIST INFIZIERT? BLEIB ZUHAUSE UND RUF DEINEN HAUSARZT AN.

Für allgemeine Informationen zur Corona-Vorsorge kannst du dich an die Grüne Nummer **800 751 751** wenden.

Sport und Freizeit.

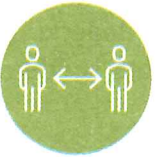
Spezielle Regeln für Aktive.



Du darfst alle **sportlichen Aktivitäten ausüben**;
Ausnahme: Mannschaftssport.



Sport darf **nur im Freien** betrieben werden.



Halte dabei **3 Meter Abstand** zu anderen ein.



Verwende eine **Mund-Nasen-Bedeckung**,
wenn du anderen begegnest.



Du darfst **Umkleidekabinen und Duschen nicht benutzen**.



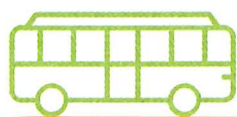
Sportveranstaltungen und Sportwettbewerbe **finden**
bis auf Weiteres **keine statt**.



Freischwimmbäder dürfen unter **Einhaltung allgemeiner Regeln**, des
2-Meter-Abstands und der **1/10-Regel** (siehe Seite 14) wieder öffnen.

Öffentliche Verkehrsmittel.

Sicher unterwegs.



VOR UND NACH DER FAHRT.

Plane gut und nimm dir Zeit.

Die Anzahl der Fahrgäste ist aus Sicherheitsgründen begrenzt. Du solltest flexibel sein und die nächste Fahrt abwarten können.

Steige geordnet ein und aus.

Halte den Mindestabstand zu anderen ein, benutze die ausgewiesenen Türen für Ein- und Ausstieg.

Wichtig: Kein Fahrscheinverkauf im Bus.

Südtirol Pass beantragen – wer noch keinen hat.



WÄHREND DER FAHRT.

Pflicht: Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Mindestabstand zu anderen weiterhin einhalten.

Nur die **vorgesehenen Plätze** benutzen.

TIPP: Nutze Alternativen wie das Fahrrad; ein gesundes und flexibles Verkehrsmittel, um zur Arbeit zu fahren oder Einkäufe zu erledigen.



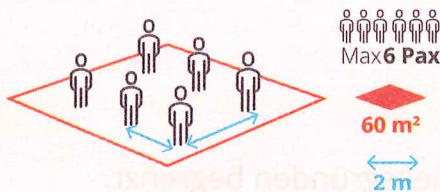
Sicher in die Zukunft.

Regeln für alle Lebensbereiche.

→ Regeln für alle wirtschaftlichen Tätigkeiten.



- Es gilt die 1/10-Regel: 1 Person pro 10 m².



Das Ziel dieser Regel ist die Vermeidung einer zu hohen Menschendichte auf engem Raum. Daher wurde dieses Verhältnis definiert: 1 Person pro 10 m². Während bei der Abstandsregel von zwei Metern jeder Einzelne eigenverantwortlich gefordert ist, sich daran zu halten, richtet sich die 1/10-Regel an Eigentümer oder Nutzer von Flächen, um eine zu hohe Personendichte zu verhindern.

- Mund-Nasen-Bedeckung siehe Seite 17.
- Handdesinfektionsmittel müssen für Personal und Kunden bereitgestellt werden.
- Eine regelmäßige Reinigung und Raumhygiene muss garantiert sein.
- Lüftung und Luftaustausch sind zu gewährleisten.
- Bei Tätigkeiten mit einem Abstand von weniger als 1 Meter über längeren Zeitraum hinweg ist vom Leistungserbringer eine FFP2-Schutzmaske ohne Ventil oder Gleichwertige zu verwenden, vom Kunden hingegen eine Mund-Nasen-Bedeckung.

→ Spezielle zusätzliche Regeln für den Handel.



- Es gilt die 1/10-Regel, außer für Geschäfte unter 50 m². Für letztere kommt die Abstandsregel zum Einsatz. Die 1/10-Regel betrifft nur die Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden – das Personal ist davon ausgenommen.
- In Supermärkten und Einkaufszentren müssen Zugangsregelungen umgesetzt werden, um die 1/10-Regel einzuhalten.
- Beim Einkauf, vor allem von Lebensmitteln und Getränken, ist das Tragen von Einweghandschuhen verpflichtend.
- Für das Einhalten der Abstandsregeln und bei evtl. Warteschlangen müssen Informationsmaterialien, Markierungen und Abgrenzungen bereitgestellt werden.
- Die Kassenbereiche sind mit Schutzvorrichtungen abzutrennen.
- Durch eine Verlängerung der Öffnungszeiten bis 22 Uhr kann ein geregelter und gestaffelter Zugang gewährleistet werden.

→ Spezielle zusätzliche Regeln für Beherbergungsbetriebe.



- Betrifft gasthofähnliche Beherbergungsbetriebe und nicht gasthofähnliche Beherbergungsbetriebe, Urlaub auf dem Bauernhof, private Zimmervermietung, Ferienwohnungen, Schutzhütten.
- In Schutzhütten und Jugendherbergen wird die Schlafkapazität in gemeinschaftlichen Schlafräumen um ein Fünftel reduziert, wobei die Abstandsregel von 2 Metern zwischen den Personen einzuhalten ist.

- Auf Gemeinschaftsflächen gilt die 1/10-Regel.
- Für Speisesäle gilt anstelle der 1/10-Regel: Es dürfen sich nicht mehr Personen aufhalten, als es Sitzplätze gibt. Die Tische müssen so gereiht sein, dass ein Abstand zwischen den Menschen von 2 Metern gewährleistet ist.
- Für die Bedienung am Buffet sind eine Mund-Nasen-Bedeckung sowie Einweghandschuhe Pflicht.
- Die Desinfektion der Hände vor und nach der Benutzung der Toilette ist verpflichtend.
- In Freibädern der Beherbergungsbetriebe gilt die Abstandsregel von 2 Metern.
- Servicekräfte im ständigen Kontakt mit Gästen müssen FFP2-Schutzmasken ohne Ventil oder Gleichwertige tragen.
- Hallenbäder und Saunen bleiben geschlossen (außer als Covid-Protected-Area).

COVID-PROTECTED-AREA.

Die Einhaltung folgender zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen ermöglicht es, von der evtl. Beschränkung der Höchstzahl an Gästen und anderen Einschränkungen abzusehen.

- Für alle Mitarbeiter. Tägliche Laser-Fiebermessung und zertifizierte serologische Tests lt. Protokoll des Sanitätsbetriebs.
- Für Gäste und Kunden. Sie weisen beim Check-In einen zertifizierten, negativen serologischen Test vor, dessen Ergebnis nicht älter als 4 Tage ist, oder sie erbringen den zertifizierten Nachweis einer Antikörper-Entwicklung.
- Weitere spezifische Maßnahmen zur Verringerung der Ansteckungsrisiken für die Gäste.

→ Spezielle zusätzliche Regeln für Gastronomie und Bars.



- Betrifft jegliche Form der Schank- und Speisebetriebe, auch im Rahmen der Beherbergungstätigkeiten.
- Anstelle der 1/10-Regel gilt folgende Regelung: Im Lokal dürfen sich nicht mehr Personen aufhalten

als Sitzplätze vorhanden sind. In Schankbetrieben werden auch die Stehplätze im jeweiligen Abstand von 2 Metern am Tresen hinzugezählt.

- Die Tische müssen so gereiht sein, dass ein Abstand zwischen den Personen von 2 Metern oder von 1 Meter Rücken an Rücken gewährleistet ist. Mit Trennvorrichtungen kann der Abstand verringert werden.
- Tische und Utensilien müssen nach jedem Kundenwechsel desinfiziert werden.
- Der Konsum oder die Verabreichung am Tresen ist unter Einhaltung von 2 Metern Abstand zwischen den Kunden oder andernfalls mit geeigneten Trennwänden möglich.
- Ein Vormerkungssystem wird empfohlen.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung darf nur am Tisch – und am Tresen nur beim Verzehr – abgenommen werden.
- Vor und nach dem Toilettenbesuch müssen die Hände desinfiziert werden.
- Servicekräfte in ständigem Gästekontakt müssen FFP2-Schutzmasken ohne Ventil oder Gleichwertige verwenden.

→ Spezielle zusätzliche Regeln für die Körperpflege.



- Die 1/10-Regel gilt für alle Räume und Salons, mit Ausnahme von einer Fläche unter 20 m² und berücksichtigt nur die Zahl der Kunden.
- Bei einem Abstand von weniger als 1 Meter über einen längeren Zeitraum muss der Dienstleister eine FFP2-Schutzmaske ohne Ventil oder Gleichwertige tragen; der Kunde eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Eine Laser-Fiebermessung ist für das Personal täglich sowie für Kunden vor Leistungserbringung notwendig.
- Personal und Kunde müssen Einweghandschuhe verwenden.
- Die 1/10-Regel berücksichtigt nur die Zahl der Kunden, das Personal wird bei der Höchstzahl der Personen nicht berücksichtigt.

→ Spezielle zusätzliche Regeln für kulturelle Tätigkeiten und Ausbildung/Bildungshäuser.



- Die Tätigkeit darf nur auf Vorbestellung erfolgen.
- Eine Laser-Fiebmessung ist für das Personal täglich sowie für Kunden vor Leistungserbringung notwendig.

→ Spezielle zusätzliche Regeln für den öffentlichen Nahverkehr.



- Die maximale Ladung darf 60% der Transportkapazität lt. Zulassungsbescheinigung betragen, sofern es nicht möglich ist, den Mindestabstand in den Fahrzeugen kontinuierlich zu gewährleisten.
- Mund-Nasen-Bedeckung ist Pflicht.
- Es gilt die Abstandsregel von 1 Meter für frontal oder nebeneinandersitzende Personen. Der Abstand kann bei einer Sitzanordnung in derselben Blickrichtung unterschritten werden.

- Die Kapazitätsbegrenzung kann zur Überwindung von Notsituationen für die erforderliche Zeit überschritten werden.

→ Spezielle zusätzliche Regeln für Seilbahnbetriebe.



- Begrenzung auf 2/3 der maximalen Kapazität von geschlossenen Fahrzeugen/Kabinen – außer bei Mitgliedern desselben Haushalts.
- Einhaltung der Mindestabstände im Wartebereich.
- Durchlüftung der Fahrzeuge durch Öffnung der Fenster.
- Mund-Nasen-Bedeckung für Fahrgäste ist Pflicht.
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln an den Eingängen zu den Stationen, an den Schaltern, beim Zugang zu den Kabinen.
- Periodische Desinfektion der Kabinen.

Handwerk, Industrie und Bauwesen.



Bereits zugelassen.

Die produktiven Tätigkeiten sind bereits generell zugelassen, auf Baustellen wird schon gearbeitet.

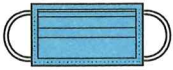
- Die allgemeinen Regeln des Gesetzes finden auch hier Anwendung (z.B. 1/10-Regel).
- Im Sinne des neuen Landesgesetzes und des Regelungsprotokolls für Baustellen wird künftig nach drei Zonen unterschieden: einer grünen Zone (Arbeit im Freien in einem Abstand von mehr als drei Metern zwischen den Arbeitenden, Betriebsfahrzeug mit einem Mitarbeiter), einer gelben Zone (teilweise überdachter, gut durchlüfteter Bereich mit mindestens einem Meter Abstand,

Betriebsfahrzeug mit mehreren Mitarbeitern) und einer roten Zone (Arbeit in unbelüfteten Innenräumen, Corona-Verdachtsfall eines Mitarbeiters).

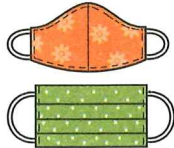
- Mit Ausnahme der grünen Zone gilt überall eine Mundschuttpflicht.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Körpertemperatur jedes Arbeiters täglich vor Betreten der Baustelle zu messen oder sich die Fieberlosigkeit per Eigenerklärung bestätigen zu lassen.
- Zudem gelten Desinfektionspflichten für die Arbeiter und für die Baustellentoiletten.

UNTERSCHIEDLICHE MASKENTYPEN.

→ Mund-Nasen-Bedeckung:



Chirurgische
Maske

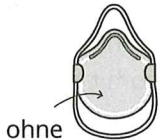


Stoffmaske,
auch selbst
hergestellt



Schlauchtuch

→ FFP2 ohne Ventil oder höhere Sicherheit:

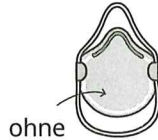


ohne
Ventil

FFP2



KN95



ohne
Ventil

FFP3

WICHTIGE HINWEISE:

Neben den allgemeinen Regeln des Gesetzes und den dort enthaltenen spezifischen Maßnahmen für den jeweiligen Sektor, wenden Unternehmen auch die Vorgaben von nationalen und territorialen Sicherheitsprotokollen an. Zum Beispiel folgende:

- Protokoll der Sozialpartner.
- Protokoll im Tourismussektor.
- Regelungsprotokoll für Baustellen.
- Einvernehmensprotokoll im Bereich Transport und Logistik.

MUND-NASEN-BEDECKUNG IM BÜRO UND IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN.

Grundsätzlich gilt, dass in allen geschlossenen, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen jeder eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen muss – so z.B. in einem Handelsgeschäft.

Am Arbeitsplatz oder im eigenen Büro braucht es eine solche immer dann, wenn man mit externen Personen (z.B. Kunden, Lieferanten...) zusammentrifft.

Die Bedeckung ist auch dann zu tragen, wenn im Kontakt mit Arbeitskollegen der Abstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann.

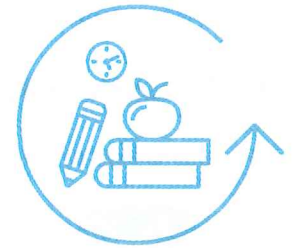
Was tun als Arbeitgeber bei positivem Corona-Fall oder einem Corona-Verdachtsfall?

- Der betroffene Mitarbeiter muss zuhause bleiben und den Arbeitgeber umgehend informieren.
- Sollten bei einem Mitarbeiter im Betrieb Symptome auftreten, muss er umgehend mit Schutzausrüstung versorgt und nach Hause geschickt werden.
- Enge Kontakte der betroffenen Person im Betrieb sind zu ermitteln sowie der zuständige Betriebsarzt zu informieren.
- Die enge Zusammenarbeit mit dem Sanitätsbetrieb für alle Maßnahmen und die Desinfektion der Betriebsflächen ist zu gewährleisten.

Für allgemeine Informationen zur Corona-Vorsorge bitte an die Grüne Nummer 800 751 751 wenden.

Schule und Bildung.

Neustart im Herbst.



Schulen und Kindergärten im Rahmen des Schuljahres 2019/20: Bis 17. Mai sind alle didaktischen Tätigkeiten in Südtirol so wie im gesamten Staatsgebiet ausgesetzt. Was das neue Schuljahr 2020/21 anbelangt, ist davon auszugehen, dass Schule und Kindergarten im Herbst wieder starten.

→ Notbetreuung für Kindergärten und Grundschule.

Für das restliche Kindergarten- und Schuljahr kann ab 18. Mai in Kindergärten und Grundschulen eine Notbetreuung organisiert werden, um das laufende Schuljahr laut Schulkalender abzuschließen. Die Notbetreuung soll sich folgendermaßen gestalten:

- in Gruppen bis zu vier Kindern im Kindergarten;
- in Gruppen bis zu sechs Kindern in Grundschulen;
- bei halbtägiger Betreuung (4 Stunden täglich, von Montag bis Freitag).

Die Durchführung, Organisation und Einschreibemodalitäten der Notbetreuung werden derzeit mit den Grundschulen und Kindergärten ausgearbeitet und sobald wie möglich mitgeteilt.

→ Lernberatung für Maturantinnen und Maturanten.

Für Maturantinnen und Maturanten kann von der Schule eine Lernberatung in Präsenz angeboten werden – in Gruppen von bis zu sechs Schülerinnen und Schülern.

→ Praktika in Berufsschulen.

Berufsschulen können Praktika organisieren, die für die berufliche Qualifikation vorgesehen sind.

→ Universität im Online-Modus.

Die Universität bleibt bis voraussichtlich Ende August für die Öffentlichkeit und somit auch für die Studierenden geschlossen. Die Lehre wird im Online-Modus weitergeführt. Auch alle Prüfungen erfolgen in dieser Zeit online. Die Forschungslabore der unibz sind am Hauptsitz Bozen geöffnet worden sowie am NOI Techpark und an der Laimburg, wobei die Labortätigkeit strikten Sicherheitsvorgaben unterliegt.

Familie und Kinder.

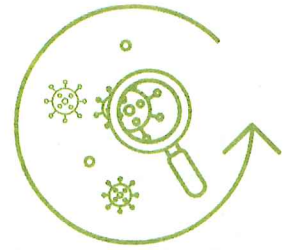
Kleinkind- und Sommerbetreuung.



Die Kleinkindbetreuung startet voraussichtlich am 18. Mai, die Sommerbetreuung hingegen nach Ende der Notbetreuung für Schule und Kindergarten (für Notbetreuung siehe Schule und Bildung). Die detaillierten Maßnahmen zu Sicherheit, Hygiene, Aufteilung der Räumlichkeiten, Überprüfung des Gesundheitszustandes usw. erarbeitet das Ressort Familie, Senioren, Soziales und Wohnbau derzeit mit Anbietern und Sanitätsbetrieb.

→ Was bisher schon feststeht.

- Zulassung. Kinder von Eltern, die arbeitsbedingt die Betreuung nicht gewährleisten können oder andere spezifische Betreuungsnotwendigkeiten haben, werden bevorzugt.
- Größe der Gruppen. Im Alter bis zu sechs Jahren werden die Kinder in Gruppen mit bis zu vier Kindern betreut, ab sechs Jahren in Gruppen bis zu sechs.
- Zusammensetzung. Die Gruppen müssen für die gesamte Dauer der Initiativen bzw. für die Dauer der wegen der Corona-Krise vorgesehenen Einschränkungen möglichst unverändert bleiben.
- Kontakte. Bei der Durchführung der Tätigkeiten sind keine Kontakte zu anderen Gruppen oder Personen vorgesehen.
- Wo die Kinderbetreuung erfolgt. Die Tätigkeiten finden nach Möglichkeit im Freien und immer am selben Ort statt. Ausflüge finden nur in die unmittelbare Umgebung und ohne Gruppenfahrten mit öffentlichen Transportmitteln statt.
- Teilnahmevoraussetzungen. Der Gesundheitszustand der teilnehmenden Kinder ist in Zusammenarbeit mit den Kinderärzten freier Wahl zu bewerten, auch in Hinblick auf die eventuelle Notwendigkeit zusätzlicher individueller Schutzmaßnahmen.
- Gesundheitszustand der Kinder und des Personals. Wird gemäß den Anweisungen der Gesundheitsbehörden täglich überprüft.
- Schutzausrüstung. Das Personal und die teilnehmenden Kinder ab sechs Jahren verwenden eine persönliche Schutzausrüstung gemäß den Anweisungen der Gesundheitsbehörden.
- Verdachtssituationen. Diese werden gemäß den Anweisungen der Gesundheitsbehörden gehandhabt.
- Hygienebestimmungen. Bei der Abwicklung der Tätigkeiten und der Benutzung von Räumen und Ausstattungsgegenständen hält der Betreiber rigoros die allgemein geltenden sowie die in Bezug auf die Corona-Krise vorgesehenen Hygienebestimmungen gemäß den Anweisungen der Gesundheitsbehörden ein.



Das Virus im Visier.

Sanitätsbetrieb rüstet sich für Phase 2.

Auf dem Weg zurück zum gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben in Südtirol bedarf es klarer Strategien und Maßnahmen im Gesundheitswesen. Die Kurve der Neuinfektionen muss dauerhaft flach gehalten werden.

→ Der Ausbruch im Rückspiegel.

Die erste Welle der SARS-CoV-2-Pandemie stellte Südtirol, wie andere Regionen, vor eine große Herausforderung. Dank einer Kraftanstrengung aller war es möglich, Schritt für Schritt der Epidemie Herr zu werden. Eine landesweite Steuerung wurde eingerichtet und die verschiedensten Abteilungen und Dienste aktiviert. Covid-19 hat auch in Südtirol Opfer gefordert. Aber durch den außergewöhnlichen Einsatz vieler ist es gelungen, Leben zu retten und insbesondere unsere älteren Mitmenschen und jene mit Vorerkrankungen vor ernsthaften Bedrohungen zu bewahren.

→ Sicher in den Neustart.

Nun geht es darum, schrittweise die Phase 2 einzuläuten und darauf zu achten, die bisher erzielten Erfolge nicht zu gefährden. Das Südtiroler Gesundheitswesen rüstet sich dafür. Ab sofort werden die prioritären Leistungen für Nicht-Covid-Patienten in jenen Bereichen, in denen es eine Unterbrechung gegeben hat, wieder aufgenommen. Auch die Vormerkungen für die aufschiebbaren Leistungen in fast allen Bereichen laufen an, ebenso der Start von chirurgischen Eingriffen und Vorsorgeuntersuchungen.

Da alle öffentlichen Krankenhäuser Südtirols auch weiterhin Covid-Patientinnen und -Patienten behandeln, muss das Infektionsrisiko klein gehalten werden. Die Zugänge werden nach wie vor stark kontrolliert,

auch die Notaufnahmen sind nur über die Prä-Triage erreichbar. Für die Behandlung von Covid-Intensivpatientinnen und -patienten wurde im Neubau des Landeskrankenhauses Bozen eine landesweite Covid-Intensivstation eingerichtet. Weitere Betten für infizierte Patienten können im Sinne einer dynamischen Planung im Krisenfall rasch wieder aktiviert werden. Es ist augenscheinlich, dass diese zusätzliche Herausforderung nur geschultert werden kann, wenn der Normalbetrieb bis auf Weiteres in reduzierter Form angeboten und behutsam hochgefahren wird.

→ Testen, testen, testen!

Flankierend zu diesen Maßnahmen muss das Gesundheitswesen des Landes ein robustes System der Beobachtung der Entwicklung und des Verlaufs der Pandemie entwickeln. Infektionsherde müssen sofort identifiziert und gestoppt, Infektionsketten wirkungsvoll unterbrochen werden.

Die Testkapazitäten im Betrieb werden stark erhöht, um bei Verdachtsfällen das Virus möglichst zeitnahe nachzuweisen, die Behandlung zu starten und die Quarantäne und Kontaktnachverfolgung zu verfügen. Bei Verdacht auf Infektionsherde müssen in wenigen Tagen einige tausend Tests erfolgen. Dazu werden zusätzlich zum bereits etablierten „Goldstandard“ PCR-Test auch serologische Tests und umfangreiche Schnelltests durchgeführt. Getestet werden sollen künftig noch mehr besonders exponierte Bevölkerungs- oder Risikogruppen wie beispielsweise das Gesundheitspersonal, Mitarbeiter und Bewohner von Seniorenwohnheimen, Betrieben und Einrichtungen, die gemäß Plan wieder öffnen dürfen.

→ Welche Tests gibt es?

Während es sich beim sog. **PCR-Test** um die Auswertung eines **Rachen-Nasen-Abstrichs** handelt, der den Nachweis des Virus ermöglicht und nur in akkreditierten mikrobiologischen Labors durchgeführt wird, handelt es sich bei den **serologischen Tests** um Untersuchungen des Blutes. Sie ermöglichen es, Antikörper zu identifizieren, die nach Kontakt mit dem Virus gebildet werden. Auch die sog. Schnelltests zeigen das Vorhandensein von Antikörpern an. Im Unterschied zu den serologischen Tests, die im Labor durchgeführt werden und normalerweise auch die Konzentration der Antikörper angeben, zeigen die sog. Schnelltests nur an, ob Antikörper gebildet wurden (positives Ergebnis) oder nicht (negatives Ergebnis). Die Entwicklung der serologischen Tests verläuft weltweit derzeit rasant; es gibt sehr viele unterschiedliche Produkte und Qualitätsstufen. Viele im Internet oder anderweitig angebotene Schnelltests können unzuverlässige Ergebnisse über das Vorhandensein von Antikörpern gegen Covid-19 geben, weil sie den Antikörpern anderer Erkrankungen sehr ähnlich sind (z.B. Corona-Erkältungsviren). Das Vorhandensein von Antikörpern bedeutet bei den gängigen Schnelltests derzeit nicht, dass die betroffene Person gegen die Krankheit immun ist.

Die Strategie lautet, wie von der Weltgesundheitsorganisation WHO gefordert, auch in Südtirol „Testen, testen, testen!“. Dies damit – so wie Anfang März – ein Hochschnellen der Neuinfektionen und eine Überlastung des Gesundheitssystems vermieden werden kann.

Der Einsatz einer Contact-Tracing-App kann, auf freiwilliger Basis und unter strenger Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen, entscheidend für das Gelingen der notwendigen Nachverfolgung eventueller Kontakte mit infizierten Personen sein. Eine Schlüsselrolle in der Beobachtung und Identifikation eventueller Neuinfektionen spielen die Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin – umgangssprachlich „Hausärzte“. Sie sind die ersten Ansprechpartner bei Symptomen. Ihre wertvolle Mitarbeit ist wesentlich, um der Pandemie Einhalt zu gebieten.

Doch alle Maßnahmen sind erfolglos, wenn nicht jeder/jede Einzelne weiterhin Verantwortung übernimmt.

Auch für die Zukunft gilt:

Jeder/jede kann zum Überträger werden, auch ohne Symptome.

- Deswegen sollte jeder/jede sich am besten selbst so verhalten, als ob er/sie infiziert wäre. Das schützt die anderen, das schützt die Gemeinschaft.
- Wer glaubt, infiziert oder erkrankt zu sein, ruft den Hausarzt an und vermeidet den Gang in die Arztpraxis oder ins Krankenhaus.
- **Nur wenn sich alle strikt an die Regeln halten, wird die Phase 2 erfolgreich sein und der Rückfall in die Phase 1 verhindert.**

→ Indikatoren zur Überwachung der Pandemie

- Ein wichtiger Indikator zur Überwachung der epidemiologischen Situation ist die sog. „Basisreproduktionszahl R_0 “: Sie sagt aus, wie viele Personen ein Infizierter im Durchschnitt ansteckt. Ist dieser Wert über 1, so bedeutet das, dass ein Erkrankter mehr als eine weitere Person ansteckt und die Seuche sich in der Folge weiter ausbreitet; liegt der Wert unter 1, so ist ein Rückgang der Infektionszahlen die Folge. Deshalb bemühen sich alle Gesundheitssysteme weltweit, den R_0 -Wert möglichst weit unter 1 zu drücken. In Südtirol lag der R_0 -Wert Anfang März bei ca. 4, mittlerweile ist es gelungen, diese Zahl konstant unter 1 zu drücken.

→ Expertenkommission überwacht die Entwicklung

- Damit die Situation in Südtirol laufend unter Kontrolle gehalten werden kann, wird ein **beratendes Fachorgan** eingerichtet: Dieses überwacht die Infektionskurve ständig und schlägt bei Bedarf dem Landeshauptmann das Ergreifen von Maßnahmen vor. Diese können auch lokal begrenzt sein. Außerdem erarbeitet die Kommission Vorschläge zur Verringerung des Ansteckungsrisikos.
- Das Gremium, welches für die Dauer des Notstands im Amt ist, setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, unter anderem aus den Bereichen der Epidemiologie, der Statistik sowie der Hygiene und öffentlichen Gesundheit.

Förder- und Hilfsmaßnahmen.

Auf den folgenden Seiten findest du die Förder- und Hilfsmaßnahmen der Südtiroler Landesregierung zum Neustart nach der Corona-Krise.

→ Wo finde ich weitere Informationen und Beratungsangebote?

Webportal und Kontakte der Landesverwaltung.

- Unter **neustart.provinz.bz.it** sind alle Förder- und Hilfsmaßnahmen des Wirtschafts-, Familien- und Sozialpakets „Neustart Südtirol“ beschrieben. Für jede Maßnahme sind im Detail die Begünstigten, die Zugangsvoraussetzungen, die Antragsmodalitäten sowie die Kontakte der zuständigen Ansprechpartner und Informationsstellen angeführt.

Krise, und jetzt? Die Initiative des NOI Techpark.

- Professionelle Coaches, digitale Tools fürs Homeoffice und vieles mehr stellt der NOI Techpark allen Interessierten als Hilfestellung in Zeiten von Covid-19 zur Verfügung. Wissen und Erfahrung der Experten sollen helfen, umfassend auf die Coronakrise zu reagieren und neue Lösungen zu finden. Sämtliche Informationen unter **noi.bz.it**

„Restart Südtirol“ von IDM Südtirol

- Dieses Maßnahmenpaket wurde gemeinsam mit den wichtigsten Sektoren und Vertretern der Wirtschaft ausgearbeitet. Ziel ist es, Südtirols Wirtschaft mit neuen Programmen zu unterstützen. Die Schwerpunkte sind eine umfassende Südtirol-Brandkampagne in den Kernmärkten, ein Programm zur Förderung der heimischen Produkte und der lokalen Kreisläufe, der Ausbau von Synergien zwischen Agrar- und Tourismuswirtschaft, Maßnahmen zur Förderung des Exports und digitale Plattformen für die Kundenakquise. Mehr unter: **idm-suedtirol.com**

Familie und Soziales.

Hilfe und Unterstützung.



→ **Finanzielle Soforthilfe Covid-19.**

Für krisenbetroffene Bürger und Familien ist eine Soforthilfe von bis zu 2.400 Euro vorgesehen, die Auszahlung erfolgt in drei monatlichen Raten.

- Wer kann die Hilfe in Anspruch nehmen? Arbeitnehmer/innen oder Selbstständige, die von einem Einkommensausfall aufgrund der eingestellten Arbeitstätigkeit im Zusammenhang mit dem Covid-19-Notstand betroffen sind und keine weitere einkommensbezogene Unterstützung von staatlicher oder Landesseite erhalten.
- Wie? Gesuche per E-Mail an den Sozialsprengel. Es reicht eine Eigenerklärung, die Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) ist nicht notwendig.

→ **Sonderbeitrag für Miete und Wohnnebenkosten.**

Für krisenbetroffene Bürger und Familien sind Mietbeiträge in Höhe von bis zu 1.665 Euro und Nebenkosten bis zu 420 Euro vorgesehen, die Auszahlung erfolgt in drei monatlichen Raten.

- Wer kann die Hilfe in Anspruch nehmen? Anrecht haben Arbeitnehmer/innen oder Selbstständige, die von einem Einkommensausfall aufgrund der eingestellten Arbeitstätigkeit im Zusammenhang mit dem Covid-19-Notstand betroffen sind. Der Beitrag wird Personen und Familien gewährt, die einen regulären registrierten Mietvertrag für Immobilieneinheiten zu Wohnzwecken vorweisen. Einzelpersonen und Familien, die ein Eigentumsrecht, ein Fruchtgenussrecht oder ein Wohnungsrecht an der bewohnten Wohnung haben, wird nur der Beitrag Nebenkosten gewährt.

- Wie? Gesuche per E-Mail an den Sozialsprengel. Es reicht eine Eigenerklärung, die Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) ist nicht notwendig.

Alleinerziehende.

→ **Unterhaltsvorschuss verlängert, Neuansuchen schneller ausbezahlt.**

Bezahlt der getrennt lebende Elternteil keinen Unterhalt, streckt das Land unter bestimmten Voraussetzungen ausbleibende Unterhaltszahlungen vor. Bereits ausbezahlte Unterhaltsvorschüsse, für die in diesen Wochen neu angesucht werden müsste, werden von Amts wegen um sechs Monate verlängert. Es werden außerdem schnellere Auszahlungen für Neuansuchen gewährt.

- Wer hat Anrecht auf die Hilfe? Erziehungsberechtigte von minderjährigen Kindern, für die der getrennt lebende Elternteil keinen Unterhalt bezahlt. Ein Vollstreckungstitel (z.B. Scheidungsurteil) ist notwendig.
- Wie? Neuansuchen an den zuständigen Sozialsprengel. Kontakt telefonisch oder per E-Mail.
- Weitere soziale Leistungen für Alleinerziehende: Finanzielle Soforthilfe, Sonderbeitrag für Miete und Nebenkosten, Stundung WOBI-Mieten.

→ Stundung von WOBI-Mieten.

Die Zahlung der Mieten und Nebenspesen vom 5. April bis zum 30. Juni 2020 wird ausgesetzt, sie ist ohne Anwendung von Strafen und Zinsen innerhalb 31. Dezember 2020 fällig.

- Wer kann die Hilfe in Anspruch nehmen? Mieter einer WOBI-Wohnung und Mieter von Geschäftsräumlichkeiten des WOBI, die aufgrund des Notstandes ihre selbständige Erwerbstätigkeit einstellen mussten, entlassen wurden oder in die Lohnausgleichskasse überstellt wurden. Bei Mietern einer WOBI-Wohnung muss zumindest ein Familienmitglied vom Notstand betroffen sein.
- Wie? Gesuch per Post oder E-Mail an das WOBI (info@wobi.bz.it). Es gilt als stillschweigend genehmigt, sofern innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt keine gegenteilige Mitteilung erfolgt.

→ Darlehen für Familien und Arbeitnehmer.

Familien und Arbeitnehmer können Darlehen von bis zu maximal 10.000 Euro mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren beantragen. Es ist für die ersten beiden Jahre zinsfrei, ab dem dritten Jahr gilt ein maximaler Fixzinssatz von 1%.

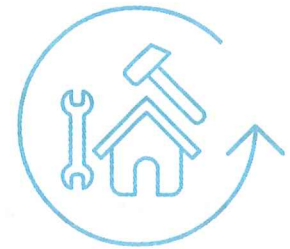
- Wer kann die Hilfe in Anspruch nehmen? Zugang haben alle Familien und Arbeitnehmer, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Einkommensverluste erleiden, unter der Voraussetzung, dass sie sich vollständig oder teilweise im ordentlichen Lohnausgleich, in der Sonderlohnausgleichskasse oder in der außerordentlichen Lohnausgleichskasse befinden.
- Wie? Bei den Banken liegen die Antragsformulare auf. Frist: Bis spätestens 15. Oktober 2020

→ Weitere Maßnahmen im sozialen Bereich.

- Keine Kosten für Eltern für nicht erbrachte Stunden in der Kleinkinderbetreuung.
- Nicht eingelöste Dienstgutscheine für die Dienste der Hauspflege werden rückerstattet. Kein Antrag für Pflegegeldempfänger mit Dienstgutscheinen notwendig, Berechnung und Auszahlung erfolgen über die Agentur für Soziale und Wirtschaftliche Entwicklung (ASWE).
- Zusätzliche bezahlte Wartestände für pflegende Angehörige werden für die Reduzierung des Pflegegeldes nicht berücksichtigt.
- Fälligkeiten, wie für soziale Leistungen wie Soziales Mindesteinkommen, Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten sowie Pflegegeld sind von Amts wegen bis zum Ende des Notstandes ausgesetzt, die Zahlungen erfolgen zum gewohnten Zeitpunkt.
- Taschengeld für Menschen mit Behinderung, psychischer Erkrankung oder Abhängigkeitserkrankungen in Betrieben / Einrichtungen wird weiterhin ausbezahlt.

Wohnbau.

Hilfsmaßnahmen.



→ Raten für Bauspardarlehen für die Erstwohnung ausgesetzt.

Es kann um die Aussetzung der Raten für Bauspardarlehen und zwar bis höchstens 31. März 2021 angesucht werden, die Darlehensdauer verlängert sich entsprechend.

- Wer kann die Hilfe in Anspruch nehmen? All jene, die bereits ein Bauspardarlehen für Bau, Kauf oder Wiedergewinnung der Erstwohnung abgeschlossen haben bzw. noch bis innerhalb 30. September 2020 abschließen.
- Wie? Antrag an die Bank, die den Darlehensvertrag abgeschlossen hat.

→ Rückzahlung der Darlehensrate als Vorschuss auf die Steuerabzüge ausgesetzt.

Für die Sanierung von Erstwohnungen gewährt das Land Darlehen als Vorschuss auf die Steuerabzüge, deren Amortisierungsrate jährlich am 30. September fällig ist. Auf Anfrage können die Rückzahlungsraten an das Land (Höchstbetrag 4.800 Euro) bis zum 30. September 2021 ausgesetzt werden. Die Darlehensdauer verlängert sich entsprechend.

- Wer kann die Hilfe in Anspruch nehmen? Bezieher der Darlehen für die Vorschüsse auf die Steuerabzüge, deren Rückzahlungsplan bereits ansteht.
- Wie? Antrag an das Amt für Wohnbauprogrammierung.

→ Rückzahlung der Raten des zinslosen Darlehens für die Erstwohnung ausgesetzt.

Für den Bau, den Kauf oder die Wiedergewinnung von Wohnungen hat das Land in Vergangenheit 15-jährige oder 20-jährige Darlehen gewährt, wobei die Rückzahlung der Raten jeweils im Juni und Dezember eines jeden Jahres fällig ist. Die Rückzahlung für Juni und Dezember 2020 kann ausgesetzt werden, die nächste Rate ist im Juni 2021 fällig. Die Darlehensdauer verlängert sich entsprechend.

- Wer hat Anspruch auf die Hilfe? Bezieher des genannten Darlehens, dessen Rückzahlungsplan ansteht.
- Wie? Antrag an das Amt für Wohnbauprogrammierung.

Land und Gemeinden.

Aufschub von fälligen Zahlungen.



→ Zahlungen an das Land aufgeschoben.

Die Bezahlung von Schulden an das Land ist bis zum 31. Mai 2020 ausgesetzt. Davon ausgenommen sind Verwaltungsstrafen und Schulden aus vollstreckbaren gerichtlichen Verfügungen. Die ausgesetzten Zahlungen sind innerhalb 30. Juni 2020 zu entrichten, ohne Anwendung von Strafen oder Zinsen.

→ KFZ-Steuer.

Die in den Monaten März, April und Mai 2020 fällige KFZ-Steuer kann mit Verspätung innerhalb 30. Juni 2020 entrichtet werden, ohne Anwendung von Strafgebühren und Zinsen.

→ Aufschub von Gemeindesteuern.

- Die Bezahlung folgender Gemeindesteuern ist bis 15. Dezember ausgesetzt:
- Gemeindeimmobiliensteuer.
- Steuer und Gebühr für die Besetzung von öffentlichem Grund.
- Gemeindewerbbesteuer und Gebühr für öffentliche Plakatierungen.
- Aufenthaltsabgabe betreffend Villen, Wohnungen und Unterkünfte.
- Nicht geschuldet ist hingegen die Abgabe für den Aufenthalt in Beherbergungsbetrieben.

→ Aufschub von Gemeindegebühren.

Die Bezahlung folgender Gemeindegebühren ist bis zum 30. Juni 2020 ausgesetzt:

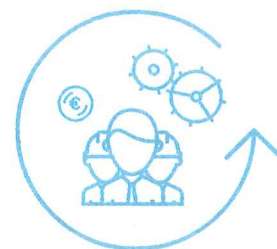
- Gebühr für die Bewirtschaftung der Hausabfälle.
- Gebühr für den Dienst der öffentlichen Trinkwasserversorgung.
- Gebühr für den Dienst der Ableitung und Klärung der Abwässer.

Nicht geschuldet sind folgende Gebühren und zwar für die Dauer, in der der Dienst aufgrund von Covid-19 eingestellt ist:

- Tarifbeteiligungen für die Dienste der Kleinkinderbetreuung.
- Kindergartengebühren.
- Beiträge für die Schulausspeisung.

Arbeit.

Hilfe für wirtschaftliche oder berufliche Notlagen.



Maßnahmen und Neuerungen für all jene, die sich auf Grund der Covid-19-Pandemie wirtschaftlich und beruflich in einer Notlage befinden: Alle Einzelheiten zu Voraussetzungen, Fristen und Antragmodalitäten findest du unter neustart.provinz.bz.it

→ Du bist im Lohnausgleich und benötigst ein Darlehen?

- Wer sich aufgrund der Covid-19-Krise zum Teil oder vollständig im ordentlichen Lohnausgleich, in der Sonderlohnauflagekasse oder in der außerordentlichen Lohnausgleichskasse befindet, kann dank eines Abkommens mit den Banken und den Garantiegesellschaften einen Sofortkredit von bis zu maximal 10.000 Euro erhalten.
- Die Laufzeit beträgt mindestens fünf Jahre; im ersten Jahr übernimmt die Bank die Zinsen, im zweiten das Land Südtirol, ab dem dritten Jahr gilt ein Fixzinssatz von maximal 1%.
- Der Kredit kann bis 15. Oktober beantragt werden; wende dich bitte direkt an deine Hausbank.

→ Du hast Anspruch auf Lohnausgleich, aber Schwierigkeiten, die Zeit bis zur Auszahlung zu überbrücken?

- Dank eines Abkommens mit den Banken können Beschäftigte, die sich durch den aktuellen Covid-19-Notstand im Lohnausgleich befinden, einen zinslosen Vorschuss bis zu 1.400 Euro erhalten.
- Bitte wende dich für nähere Informationen an deine Hausbank.

→ Du bist im Lohnausgleich. Darfst du arbeiten?

- Du kannst selbständig oder für einen anderen Arbeitgeber arbeiten, verlierst damit jedoch den Anspruch auf die vorgesehene Leistung.
- Die gelegentliche Mitarbeit "PrestoO" (Voucher) ist jedoch mit dem Lohnausgleich vereinbar. Landwirte, die Arbeitskräfte suchen, können damit auch Personen im Lohnausgleich beschäftigen.

→ Hast du für den Monat März Anspruch auf die Vergütung von 600 Euro?

- Die Vergütung ist vorgesehen für: Freiberufler mit einer am 23.02.2020 aktiven MwSt.-Nummer, Arbeitnehmer mit einer am gleichen Datum aktiven koordinierten und kontinuierlichen Mitarbeit, Selbständige, die in den Sonderverwaltungen der AGO – Handwerker, Händler und Selbstbauer – eingetragen sind, Saisonarbeiter im Tourismus und in Kurorten, befristet beschäftigte Arbeitnehmer in der Landwirtschaft, Arbeitnehmer, die im Pensionsfonds für Arbeitnehmer im Schauspielwesen eingetragen sind und Selbständige und Freiberufler, die in privatrechtlichen Pflichtversicherungen eingeschrieben sind, und bestimmte Voraussetzungen erfüllen.
- Bitte überprüfe auf der Webseite des INPS/NISF, ob du die Voraussetzungen im Detail erfüllst. Der Antrag muss über das Online-Portal des INPS/NISF gestellt werden.

→ Suchst du Arbeit?

- Konsultiere regelmäßig "eJobBörse", die Südtiroler Jobbörse.
- Alle Beratungsgespräche der Arbeitsvermittlungszentren und der Dienststelle für Arbeitsintegration sind derzeit abgesagt. Sobald die Lage sich entspannt hat, werden neue Termine vereinbart.
- Die Büros der Abteilung Arbeit in Bozen, Meran, Schlanders, Brixen, Bruneck und Neumarkt stehen über E-Mail oder Telefon zur Verfügung.

→ Möchtest du Arbeitslosenunterstützung beantragen?

- Der Antrag auf Arbeitslosengeld (sowohl für NASpl wie für DIS-COLL) kann innerhalb von 128 Tagen nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses gestellt werden. Diese Frist wurde auf Grund des Covid-19-Notstands verlängert, vorher betrug sie 68 Tage.
- Der Antrag kann beim INPS/NISF oder bei einem Patronat eingereicht werden, jeweils zu erreichen über E-Mail oder Telefon.

- Die Frist für das landwirtschaftliche Arbeitslosengeld mit Bezugsjahr 2019 wurde wegen des Ausnahmezustands bis zum 1. Juni 2020 verlängert.
- Arbeitnehmer, die ihr saisonales Arbeitsverhältnis beenden und nach der vorherigen Saison ihre unmittelbare Verfügbarkeit mittels Antrag auf Arbeitslosengeld erklärt haben, bleiben weiterhin in der Arbeitslosenliste eingetragen (mit aufrechter Arbeitslosenstatus), wenn das Arbeitsverhältnis eine Dauer von weniger als 6 Monaten hatte. In diesem Fall ist es nicht nötig, zur Bestätigung des Sachverhaltes im Arbeitsvermittlungszentrum zu erscheinen.

→ Erhältst du ein Taschengeld?

- Die Taschengelder im Rahmen von Eingliederungsprojekten, Projekten zum vorübergehenden Einsatz von Arbeitslosen gemäß LG 11/86 oder Praktika für am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen werden weiter ausgezahlt.

Weitere Maßnahmen unter [neustart.provinz.bz.it](https://www.neustart.provinz.bz.it)

Vereine.

Expressdarlehen.

Vereine können Darlehen bis zu 10.000 Euro zu einem maximalen Zinssatz von 1% beantragen.

→ Wer kann die Hilfe in Anspruch nehmen?

Alle Vereine, die sich aufgrund der Covid-19-Krise in einem finanziellen Notstand befinden.

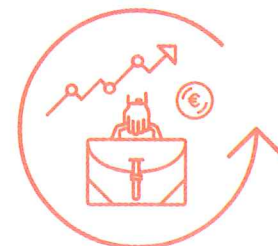
→ Wie?

Interessierte können sich direkt an ihre Hausbank wenden, sofern diese das Einvernehmungsprotokoll mit der Südtiroler Landesregierung unterschrieben hat.



Wirtschaft.

Maßnahmen zur Unterstützung.



Um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abzufedern, hat die Landesregierung eine Reihe von Förder- und Hilfsmaßnahmen auf den Weg gebracht: Sie sollen Liquidität schaffen, Härtefälle auffangen, Arbeitsplätze sichern und die Wirtschaft ankurbeln. Die Maßnahmen betreffen Bankkredite und Darlehen, Zuschüsse, Vereinfachungen und Beratungsangebote.

→ **Bankkredite und Darlehen: Welche Maßnahmen kann ich in Anspruch nehmen?**

Die Landesregierung hat ein Abkommen mit den Banken und Garantiegenossenschaften geschlossen, um den Zugang zu Krediten zu erleichtern und generell Liquidität zu schaffen. Die folgenden Maßnahmen richten sich an kleine und mittlere Unternehmen (auch landwirtschaftliche Betriebe) sowie an Freiberufler.

→ **Begünstigte Sofortkredite bis zu 35.000 Euro.**

- Über ein vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren werden Darlehen von bis zu 35.000 Euro gewährt. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre. In den ersten beiden Jahren fallen keine Zinsen an, ab dem dritten Jahr liegt der Zinssatz bei 1,25%. Es fallen keine zusätzlichen Spesen an.
- Das Darlehen wird bis zu 90% von den beiden Südtiroler Garantiegenossenschaften garantiert.

→ **Begünstigte Kredite von 35.000 Euro bis 300.000 Euro.**

- Es werden Kredite zwischen 35.000 und 300.000 Euro gewährt, mit einer Laufzeit von sechs Jahren. In den ersten beiden Jahren übernimmt das Land die Zinsen, in den verbleibenden vier Jahren darf der Zinssatz 1,90% nicht übersteigen. Das Darlehen wird bis zu 100% von den beiden Südtiroler Garantiegenossenschaften garantiert. Von Seiten der Bank fallen keinerlei Spesen und Kommissionen an. Die jährliche Kommission an die Garantiegesellschaft geht jedoch zu Lasten des Unternehmens, außer im ersten Jahr – da trägt das Land Südtirol die Kosten.

→ **Begünstigte Kredite von 300.000 Euro bis 1.500.000 Euro.**

- Es werden Kredite von 300.000 Euro bis 1.500.000 Euro gewährt, mit einer Laufzeit von 6 Jahren. Für die ersten beiden Jahre liegt der Zinssatz bei 0,40%, in den verbleibenden vier Jahren darf er 1,90% nicht übersteigen. Die Kosten für Spesen und Kommissionen betragen 0,25% und maximal 2.500 Euro. Das Darlehen wird bis zu 100% von den beiden Südtiroler Garantiegenossenschaften garantiert. Die jährliche Kommission an die Garantiegesellschaft geht zu Lasten des Unternehmens, außer im ersten Jahr – da trägt das Land Südtirol die Kosten.

Für alle oben angeführten Leistungen gilt:

- Nutznießer der begünstigten Kredite: Unternehmen, landwirtschaftliche Betriebe und Freiberufler, die am 9. März 2020 ihren Sitz oder eine Produktionsstätte in der Provinz Bozen hatten,

und sich auf Grund der Covid-19-Pandemie in einer finanziellen Notlage befinden.

- Antragsmodalitäten: Um die Kredite zu beantragen, wende dich bitte an deine Hausbank (alle Banken, die in Südtirol eine Filiale haben, können dem Abkommen beitreten). Die Darlehen werden über ein vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren abgewickelt.

→ **Stundungen und Verlängerung bestehender Bankdarlehen.**

Die drei größten Südtiroler Banken werden unmittelbar alle bestehenden Darlehensverträge stunden und verlängern.

- Begünstigte: alle Unternehmen, die am 9. März 2020 ihren Sitz oder eine Produktionsstätte in der Provinz Bozen hatten.
- Anträge: Bitte wende dich an deine Hausbank (alle Banken, die in Südtirol eine Filiale haben, können dem Abkommen beitreten).

→ **Vorfinanzierung.**

Unternehmen können eine sogenannte Überbrückungsfinanzierung von bis zu 800.000 Euro erhalten, mit einer Laufzeit von höchstens 6 Monaten. Die Zinsen für diese 6 Monate übernimmt das Land.

- Begünstigte: alle Unternehmen, die am 9. März 2020 ihren Sitz oder eine Produktionsstätte in der Provinz Bozen hatten und sich auf Grund der Covid-19-Pandemie in einer finanziellen Notlage befinden.
- Anträge: In den Banken liegen entsprechende Formulare auf (alle Banken, die in Südtirol eine Filiale haben, können dem Abkommen beitreten).

→ **Stundung der Darlehen aus dem Rotationsfonds für die Wirtschaft.**

Es ist möglich, eine Stundung der Rückzahlung der Kapitalraten von geförderten Darlehen oder Leasingfinanzierungen aus dem Rotationsfonds für die Wirtschaft bis zu 24 Monaten zu beantragen. Die Stundung hat eine entsprechende Verlängerung der Laufzeit des Darlehens bzw. der Leasingfinanzierung zur Folge.

- Begünstigte: Unternehmen aller Wirtschaftssektoren, die ein positives Gutachten des Kreditinstitutes/der Leasinggesellschaft haben, mit dem/der der Darlehens- bzw. Leasingvertrag abgeschlossen wurde.
- Anträge müssen bis zum 31.12.2020 eingereicht werden.

→ **Welche Förder- und Hilfsmaßnahmen kannst du außerdem in Anspruch nehmen?**

Zuschüsse an Kleinunternehmen.

Kleinunternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten, die auf Grund des Corona-Notstands einen Umsatzeinbruch verzeichnet haben, werden Zuschüsse zwischen 3.000 und 10.000 Euro gewährt.

- Begünstigte: Freiberufler, Selbständige, Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften aus den Sektoren Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistungen und Gastgewerbe; Voraussetzung ist, dass die Aktivität in der Provinz Bozen ausgeübt wird und in den Monaten März oder April oder Mai 2020 ein Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent im Vergleich zum gleichen Monat des Vorjahres verzeichnet wurde.

- Anträge: Die Zuschüsse können ab sofort über den Online-Dienst beantragt werden; hierfür wird die digitale Identität (SPID) benötigt.

→ **Außerordentliche Lohnausgleichskasse, deren Leistungen vom bilateralen Solidaritätsfonds der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol genehmigt werden (Notstand Covid-19).**

Um außerordentliche Lohnausgleichskasse können ansuchen:

- alle privaten Arbeitgeber aller Sektoren, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der ordentlichen oder der Sonderlohnausgleichskasse fallen, einschließlich der Landwirtschaft, der Fischerei und des dritten Sektors, inklusive der zivilrechtlich anerkannten religiösen Körperschaften;
- Arbeitgeber aller Betriebsgrößen, inklusive jener mit weniger als 6 Angestellten;
- jene Betriebe, die ausschließlich in den Anwendungsbereich der Sonderlohnausgleichskasse CIGS fallen (z.B. Handelsbetriebe und Reisebüros mit mehr als 50 Angestellten) und die Beiträge für die ordentliche Lohnausgleichskasse nicht bezahlen bzw. die sozialen Abfederungsmaßnahmen nicht von einem privaten Fonds beziehen;
- die Produktionseinheiten müssen sich in Südtirol befinden.

→ **Weitere Maßnahmen zur Erleichterung wirtschaftlicher Tätigkeit.**

Auszahlung von Beiträgen.

- Die Auszahlung der Beiträge für sämtliche Förderschienen kann auf Grund einer zusammenfassenden Aufstellung der bestrittenen Ausgaben erfolgen.

Flexibilisierung der Regeln.

- Betriebliche Investitionen, die im Rahmen der Wettbewerbsverfahren 2019 gefördert wurden bzw. 2020 gefördert werden, gelten als termingerecht getätigt, auch wenn im entsprechenden Jahr auch nur die Bestellung derselben erfolgt.

Aufschub von Zahlungen an das Land.

- Die Bezahlung von außersteuerlichen Schulden an das Land ist bis zum 31. Mai 2020 ausgesetzt. Die ausgesetzten Zahlungen sind ohne Anwendung von Strafen oder Zinsen innerhalb 30. Juni 2020 zu entrichten.

Weitere Maßnahmen unter neustart.provinz.bz.it

DER SÜDTIROLER WEG.



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL

AUTONOME PROVINZ
BOZEN – SÜDTIROL



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO – ALTO ADIGE

PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN – SUDTIROL

Südtiroler
Sanitätsbetrieb



Azienda Sanitaria
dell'Alto Adige

Azienda Sanitera de Sudtirool